

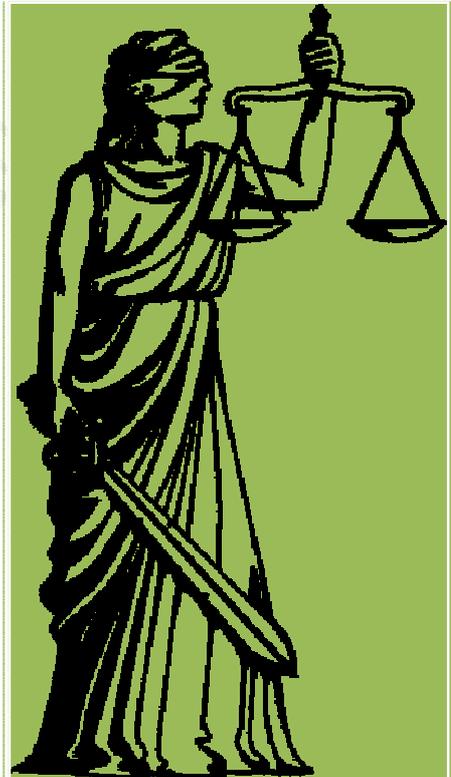
2012_14

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Anordnung über die Einrichtung von
Liegeplätzen mit Landgang für die
Besatzungen von Binnenschiffen der BRD
im Güterwechsel- und Transitverkehr

Vom 17. Oktober 1972

(GBl. II Nr. 61 Seite 658)



ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechend der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden

Die Datei und deren Inhalte wurden für den privaten Gebrauch erstellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors – hier der IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei – gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung dieses Dokuments ausgeschlossen. Das Dokument wurde so erstellt, wie es zur Verfügung gestellt wird.

Für Haftungen gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innenverhältnis ausgeschlossen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe dem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieses Dokuments, des Inhalts sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit dieses Dokument zu verwenden entstehen, diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Anordnung über die Einrichtung von Liegeplätzen mit
Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im
Güterwechsel- und Transitverkehr

Vom 17. Oktober 1972

(GBl. II Nr. 61 Seite 658)

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

**Anordnung
über die Einrichtung von Liegeplätzen
mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD
im Güterwechsel- und Transitverkehr**

vom 17. Oktober 1972

(GBl. II Nr. 61 S. 658)

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Güterwechsel- und Transitverkehr von Binnenschiffen der BRD auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausnahme des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin.¹

§ 2

(1) Als Liegeplätze mit Landgang für Binnenschiffe der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr werden festgelegt:

Liegeplatz Bülstringen Mittellandkanal	km 294
Liegeplatz Tangermünde Elbe	km 389
Liegeplatz Breitenhagen Elbe	km 287
Liegeplatz Wittenberg Elbe	km 216
Liegeplatz Dresden Elbe	km 58
Liegeplatz Havelberg Untere Havel-Wasserstraße	km 146
Liegeplatz Plaue Untere Havel-Wasserstraße	km 68
Liegeplatz Lehnitz Oder-Havel-Kanal	km 26
Liegeplatz Hohensaaten Oder-Havel-Kanal	km 91
Liegeplatz Eisenhüttenstadt Spree-Oder-Wasserstraße	km 130

(2) Im Güterwechselverkehr ist der Landgang auch an den Orten gestattet, an denen die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt.

(3) Die Benutzung der im Abs. 1 genannten Liegeplätze ist nur Binnenschiffen der BRD gestattet. Die Liegeplätze sind besonders gekennzeichnet.

Der Landgang bei der Benutzung von Binnenschiffen am Liegeplatz unter Vorlage eines gültigen Visums anzumelden. Sie erhalten beim Landgang einen Kontrollschein, der bei Rückkehr vom Landgang abzugeben ist.

(2) Zum Landgang an den Orten, an denen die Be- oder Entladung der Binnenschiffe erfolgt, berechtigt das Visum in Verbindung mit einem Genehmigungsvermerk für den Landgang.

(3) Der Landgang wird an den Liegeplätzen jeweils am Ankunftstag bis 24.00 Uhr und an den Orten der Be- oder Entladung für die Zeitdauer der Be- oder Entladung täglich von 07.00 bis 24.00 Uhr gewährt.

§ 4

Bei der Benutzung der im § 2 Abs. 1 genannten Liegeplätze bzw. an den Orten, an denen die Be- oder Entladung der Binnenschiffe erfolgt, ist folgendes zu beachten:

- a) Der Landgang erstreckt sich nur auf den im Kontrollschein genannten Ort bzw. Ortsteil bzw. auf den Ort, an dem die Be- und Entladung des Binnenschiffes erfolgt.
- b) Das Anbordnehmen bzw. Mitnehmen von Personen, deren Einreise nicht mit dem Binnenschiff erfolgt, ist nicht gestattet, mit Ausnahme solcher Personen, die mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik zur Vervollständigung der Besatzung an Bord gehen.

§ 5

(1) Die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung sowie der Binnenhafenordnung bei Festmachen an den Liegeplätzen mit Landgang bzw. an den Orten, an denen die Be- oder Entladung erfolgt, sind einzuhalten.

(2) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend geahndet.

§ 6

Diese Anordnung gilt für Binnenschiffe aus Westberlin sinngemäß.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

1 Für den Transitverkehr zwischen der DDR und Westberlin gilt die Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Einrich-

IG Historische L